

31.01.85

In - Fz

Vorlage

der Bundesregierung

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten für die Europawahl 1984

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Januar 1985

14 (13) - 689 01 - Eu 20/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

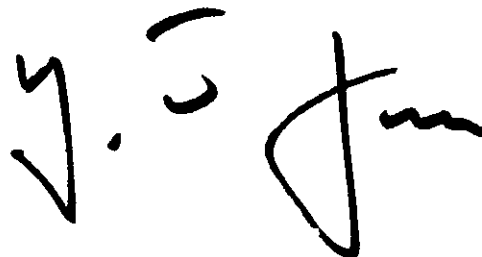
Hiermit übersende ich als Anlage die

Festsetzung des festen Betrages
zur Erstattung der Kosten für
die Europawahl 1984

mit Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates gemäß § 25 Absatz
1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 des
Bundeswahlgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



22.03.85

Beschluß
des Bundesrates

zur

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten für
die Europawahl 1984

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, der Festsetzung gemäß § 25 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zuzustimmen.

Festsetzung

des festen Betrages zur Erstattung
der Kosten für die Europawahl 1984

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) in Verbindung mit § 50 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), wird mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt:

Zur Abgeltung der Kosten der Europawahl am 17. Juni 1984 erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Er wird nach Gemeindegruppen wie folgt festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten		Betrag je Wahlberech- tigten
I	bis	25.000	1,1043 DM
II	bis	100.000	1,2102 DM
III	über	100.000	1,3975 DM

Das Land Bremen gilt als eine Gemeinde.

Die den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zu erstattenden Wahlkosten vermindern sich um die Beträge für notwendige Ausgaben, die durch die gleichzeitige Durchführung des Volksentscheids bzw. der Kommunalwahlen am Tage der Europawahl eingespart worden sind.

Begründung

Der Bundesrat ist bei seiner Zustimmung zur Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestagswahlkosten 1969 davon ausgegangen, daß der Bundesminister des Innern künftig seinen Festsetzungen nach § 50 BWG die vom Bundesrat aufgestellten Bemessungsmerkmale (Drucksache 671/71 - Beschluß vom 3. März 1972) zugrunde legt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1984 sind die Länder gebeten worden, die Berechnung der auf ihr Land entfallenden Europawahlkosten 1984 entsprechend den Bemessungsmerkmalen zum vorbezeichneten Beschluß des Bundesrates vorzunehmen.

Die von den Ländern ermittelten Wahlkosten verteilen sich auf die Gemeindegruppen wie folgt:

Gemeinde- gruppe	Wahl- berechtigte	Wahlberechtigte je Gemeindegruppe - insgesamt -	Wahlkosten je Gemeindegruppe insgesamt - DM -
I bis 25.000		23.144.330	25.560.523,10
II bis 100.000		9.462.195	11.451.319,71
III über 100.000		11.859.464	16.574.683,77
<u>Insgesamt:</u>		<u>44.465.989</u>	<u>53.586.526,58</u>

Der Gesamtbetrag in Höhe von 53.586.526,58 DM wird nach § 25 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 50 BWG als erstattungsfähig angesehen und der Festsetzung des festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Erstattungsbetrages je Wahlberechtigten zugrunde gelegt.

- 3 -

Danach ergeben sich für die einzelnen Gemeindegruppen folgende Erstattungsbeträge:

Gemeinde- gruppe	Wahlbe- rechtigte	Wahlberech- tigte je Ge- meindegruppe - insgesamt -	Betrag je Wahl- berechtigten - DM -	Zu erstatte je Gemeinde gruppe - in gesamt -DM
I bis	25.000	23.144.330	1,1043	25.558.283,56
II bis	100.000	9.462.195	1,2102	11.451.148,35
III über	100.000	11.859.464	1,3975	16.573.600,91
		<u>44.465.989</u>		<u>53.583.032,82</u>

Der Gesamterstattungsbetrag beträgt danach 53.583.032,82 DM, der sich um die in den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland erzielten Einsparungen verringert.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern